

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Langenbach am 09.02.2010 gefasst und am 10.03.2010 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 09.02.2010 hat vom 24.03.2010 bis 09.04.2010 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 09.02.2010 hat vom 24.03.2010 bis 09.04.2010 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB des vom Gemeinderat Langenbach am 13.04.2010 gebilligten Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 13.04.2010 hat in der Zeit vom 23.04.2010 bis 25.05.2010 stattgefunden.
5. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 08.06.2010 wurde vom Gemeinderat Langenbach am 08.06.2010 gefasst.
6. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 8.6.2010 wurde am 22.9.2010 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.



Langenbach, den.....

[Handwritten signature]

Josef Brückl, Erster Bürgermeister